

Von: TMIK Steinecke-Linse, Mandy [Mandy.Steinecke-Linse@tmik.thueringen.de]
Gesendet: Freitag, 8. April 2016 12:04
An: Baier, Karl-Heinz
Betreff: Anerkennung der Lippmann+Rau-Stiftung

Sehr geehrter Herr Baier,

wie vorhin bereits telefonisch besprochen, möchte ich Ihnen hiermit bestätigen, dass es bei einer Einbringung von Sachvermögen (z. B. Immobilien, Kunstgegenstände, sonstiges Inventar) in den Grundstock einer Stiftung keiner Bezifferung dieser Vermögenswerte im Stiftungsgeschäft bedarf. Weder das Bürgerliche Gesetzbuch noch das Thüringer Stiftungsgesetz enthalten Regelungen dazu. Es bedürfte hier ohnehin gesonderten Gutachten, da sich Sachvermögen in der Regel nicht ohne weiteres bewerten lässt. Aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Vertragsrechts ergibt sich lediglich, dass das Stiftungsvermögen im Stiftungsgeschäft so genau beschrieben sein muss, dass es sich eindeutig „identifizieren“ lässt. Bei Immobilien reicht dafür die genaue Bezeichnung der Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück) sowie der grundbuchrechtlichen Bezeichnung und bei beweglichem Sachvermögen ist eine Beschreibung, in der Regel in Form einer Inventarliste beizufügen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung und wäre dankbar, wenn Sie mir den Beschluss des Stadtrates in der nächsten Woche übersenden würden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mandy Steinecke-Linse

Sachbearbeiterin

THÜRINGER MINISTERIUM FÜR INNERES UND KOMMUNALES

Referat 21 | Stiftungsrecht | Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrensrecht

Steigerstraße 24 | 99096 Erfurt | Postfach 900131 | 99104 Erfurt

Tel: +49 (0) 361-57-3313412 | Fax: +49 (0) 361 57 3313432

www.thueringen.de · Mandy.Steinecke-Linse@tmik.thueringen.de